

## **Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Lunzberge" in der Stadt Halle**

Auf Grund des § 17 in Verbindung mit den §§ 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108) wird verordnet:

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Lunzberge".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 64 ha.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10000 sowie in einer Karte im Maßstab 1:2.500 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1:2.500 und 1:10.000 wird im Regierungspräsidium Halle - Obere Naturschutzbehörde-, Willy- Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, sowie im Magistrat der Stadt Halle, Markt 1, 06108 Halle/S., aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck dieser Verordnung ist:

- a) die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des in § 2 näher bezeichneten Gebietes mit seinen typischen Geländeformen, und den an die Trocken- /Halbtrockenrasen wie auch Feldfluren angepassten Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Von besonderem ökologischen Wert ist hierbei die Porphyrkuppenlandschaft mit den dazwischen gelegenen flachgründigen, mageren landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- b) die langfristige Sicherung des Gebietes durch:
  - die Erhaltung der offenen Trocken- und Halbtrockenrasen auf den Porphyrkuppen und sonstigen mageren Böden, eine fachgerechte Nutzung dieser Bereiche als Schafhutungsflächen in unterschiedlicher Intensität sowie Entbuschung ausgewählter Bereiche,
  - die Erhaltung von ausgewählten biotoptypischen Einzelgehölzen und Gehölzgruppen auf den Rasen als Lebensraum dort ansässiger Tierarten,
  - die Erhaltung einiger weniger, alter, dicht verbuschter Bereiche, um deren eigendynamische Entwicklung zu Trockenwaldbeständen zu ermöglichen.

### **§ 4 Verbote**

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen.

(2) Insbesondere ist es verboten, das Naturschutzgebiet außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege zu betreten.

(3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. sämtliche Wege mit Motorfahrzeugen zu befahren,
6. Feuer anzuzünden,
7. transportable Einrichtungen und Zelte aufzustellen,
8. Wanderwege neu anzulegen oder bestehende ohne Absprache mit der zuständigen Behörde auszuschildern,
9. das Sammeln von Steinen und Mineralien,
10. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Bohrungen, Sprengungen etc.).
11. Bild- und Schrifttafeln sowie Gedenkkreuze ohne Zustimmung der zuständigen Behörde anzubringen oder zu entfernen,
12. bauliche Anlagen aller Art zu errichten und bestehende Anlagen wesentlich zu verändern; dies gilt insbesondere für:
  - a) feste Wege und Straßen, Schotterung mit ortsfremden Material,
  - b) Anlagen der Touristenlenkung
  - c) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen,
  - d) Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen,
13. das Reiten, außer auf den vor Ort gekennzeichneten Wegen.

## **§ 5 Freistellungen**

Freigestellt sind:

1. die ordnungsgemäße naturnahe landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch ohne
  - Dünger und Biozide anzuwenden
  - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
  - die Wiesenflächen durch Umbruch zu erneuern.

Die Beweidung bzw. Mahd der Trockenrasenflächen darf nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Behörde erfolgen. Erdsilos und Feldmieten sind nur auf Ackerflächen im Abstand von mindestens 20 m zu den sonstigen Biotopen anzulegen.

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außer auf Hase, Großes Wiesel, Mauswiesel, Iltis, Dachs und Rebhuhn und ohne auf den Trockenrasen Kurrungen oder Wildfütterungen anzulegen. Jagdliche Einrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde errichtet werden.

3. Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge und zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

4. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.

5. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

#### **§ 6 Duldung**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, insbesondere folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

- die Beweidung, Mahd bzw. Entbuschung der Trockenrasenbestände auf Anordnung der zuständigen Behörde und den Abtransport des Mähgutes bzw. Verschnittes,
- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
- das Aufstellen von Verkehrsschildern zur Durchsetzung des Verbotes nach § 4 Abs. 3 Nr. 5.

#### **§ 7 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die Behörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

#### **§ 8 Zuständige Behörde**

Die zuständige Behörde ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Halle.

#### **§ 9 Zu widerhandlungen**

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Halle in Kraft. Gleichzeitig werden die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Lunzberge" (veröffentlicht in der "Freiheit" vom 25.10.1990) sowie Nr. 1 der ersten Nachtragsverordnung zu den Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen als Naturschutzgebiete (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle Nr. 2 vom 10.9.1992) aufgehoben.

Halle/Saale, 22.12.1993

Kleine  
Regierungspräsident